



LANDKREIS CHAM

Niederschrift zur 15. Sitzung des Werkausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, den 12.11.2024
Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr
Sitzungsende: 15:00 Uhr
Ort, Raum: großen Sitzungssaal des Landratsamtes

Zu dieser Sitzung wurden geladen:

Landrat

Herr Franz Löffler CSU

stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne Vertretung für Kreisrat Michael Mühlbauer

Fraktionsvorsitzender

Herr Wolfgang Kerscher SPD

Frau Andrea Leitermann Grüne

stv. Fraktionsvorsitzender

Herr Wolfgang Pilz FW

Kreisräte

Herr Gerhard Blab FCWG

Herr Leo Hackenspiel FWSL

Herr Helmut Heumann GLLW

Herr Dr. rer. nat. Dominic KramHBL

Herr Josef Marchl CSU

Herr Franz Xaver Müller CSU

Herr Peter Schmitt AfD

-

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Werkausschusses am 15.07.2024
Vorlage: Abt. 4/197/2024
- 2 Vorberatung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Kreiswerke Cham
Vorlage: Abt. 4/198/2024
- 3 Abfallwirtschaft; Neukalkulation der Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 und Empfehlung an den Kreistag zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Cham
Vorlage: Abt. 4/199/2024
- 4 Kreiswasserwerk; Sachstand zur Sanierung des Hauptpumpwerks im Kreiswasserwerk am Standort in Neubäu; Förderungsantrag nach der Kommunalrichtlinie
Vorlage: Abt. 4/200/2024
- 5 Kreiswasserwerk; Personalkostensätze zur Verrechnung gegenüber Dritten und zur Berechnung der aktivierten Eigenleistungen
Vorlage: Abt. 4/201/2024
- 6 Mobilitätszentrale; Änderungen des Rufbusbetriebs ab 2025; Linie 900, 901, 902, 917
Vorlage: Abt. 4/206/2024
- 7 Mobilitätszentrale; Auswirkung der Preisanpassung des D-Tickets auf die Schülerbeförderung
Vorlage: Abt. 4/207/2024
- 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Werkausschusses am
15.07.2024
Vorlage: Abt. 4/197/2024**

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 24. Juli 2023 eine Kommunalrechtsnovelle 2023 beschlossen. In dieser Novelle wurde unter anderem auch eine Änderung der Landkreisordnung in einer Reihe von Einzelfragen auf den Weg gebracht, welche zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 seine Geschäftsordnung an die sich ergebenden Änderungen angepasst. So sind nun seit Beginn des Jahres 2024 nach § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung die Niederschriften von den jeweiligen Beschlussgremien zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss genehmigt die Niederschrift über die 14. Sitzung des Werkausschusses vom 15.07.2024

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	10
Für den Beschluss:	10
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 2 Vorberatung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der
Kreiswerke Cham
Vorlage: Abt. 4/198/2024**

Sachverhalt:

Nach Art. 93 LkrO soll der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebes spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft werden. Die Abschlussprüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss fällt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 7 der Betriebssatzung in die Zuständigkeit des Kreistages. Nach § 4 Abs. 2. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (KommPrV) ist der Abschlussprüfer vor Ende des zu prüfenden Jahres zu bestellen.

Die Prüfung der bisherigen Jahresabschlüsse der Kreiswerke wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

Aufgrund der großen Erfahrung, die der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit gleichgearteten Einrichtungen hat, sowie der Detailkenntnisse über die Kreiswerke Cham, empfiehlt die Werkleitung, auch für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu beauftragen

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Kreiswerke zu beauftragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	10
Für den Beschluss:	10
Gegen den Beschluss:	0

TOP 3 Abfallwirtschaft; Neukalkulation der Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 und Empfehlung an den Kreistag zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Cham
Vorlage: Abt. 4/199/2024

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation der Abfallwirtschaft im Landkreis Cham deckte den Zeitraum von 2021 bis 2024 ab. Während dieser Zeit belasteten zahlreiche externe Kostentreiber die finanzielle Lage erheblich. Da für die nächste Planungsphase keine Entspannung der wirtschaftlichen Lage zu erwarten ist, beschloss der Werkausschuss im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2024, die Kalkulationsperiode auf zwei Jahre (2025–2026) zu verkürzen. Dies soll Unsicherheiten reduzieren und eine flexiblere Reaktion auf Veränderungen ermöglichen.

I. Entwicklungen 2021 - 2024

Die zurückliegende Kalkulationsperiode wurde von folgenden Faktoren geprägt:

1. **Inflation und Energiepreise:** Eine allgemeine Inflation und stark gestiegene Energiepreise erhöhten die Ausgaben, vor allem für Logistik und Recyclingprozesse.
2. **Steigende Personalkosten:** Tarifliche Anpassungen und höhere Sozialabgaben ließen die Personalkosten über die Planansätze hinaus ansteigen.
3. **Erhöhung der Maut und CO₂-Abgabe:** Die Einführung einer CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe und höhere Mautsätze steigerten die Transportkosten erheblich und verursachten unerwartete finanzielle Belastungen. **Schwankende Wertstoffmärkte:** Der Markt für Altpapier war volatil und von sinkender Nachfrage geprägt, was die Erlöse verringerte.
4. **Höhere Entsorgungskosten:** Kapazitätsengpässe und strengere Umweltauflagen führten zu erhöhten Kosten, besonders bei Bioabfällen.
5. **Sonstige Kostentreiber:** Steigende Materialkosten, höhere Instandhaltungskosten und zusätzliche Aufwendungen zur Einhaltung gesetzlicher Standards belasteten die finanzielle Situation.

II. Rahmenbedingungen für die Kalkulation 2025–2026

Für die Gebührenkalkulation 2025-2026 wurden folgende Annahmen und Bedingungen festgelegt:

- **Bestehende Verträge mit Preisgleitklauseln:** Die laufenden Verträge enthalten Preisgleitklauseln, die eine Anpassung an die Inflation und Marktentwicklungen ermöglichen.
- **Anstehende Vergaben:** Geplante Ausschreibungen bis 2026 für die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt sowie sonstigem Grüngut wurden vorläufig geschätzt.
- **Transportaufträge und CO₂-Abgabe:** Steigende Transportkosten, jährliche CO₂-Abgaben und eine angenommene Inflationsrate von 2 % wurden einberechnet.
- **Personalkosten:** Ein Inflationsausgleich für die Personalkosten wurde berücksichtigt, um angemessene Gehaltsanpassung zu ermöglichen.
- **CO₂-Kosten für Müllverbrennung:** Die CO₂-Abgabe bei der Restmüllverbrennung wurde mit insgesamt 1.050.000 € für 2025 und 2026 angesetzt.
- **Kein Neubau eines Wertstoffhofs:** Statt eines Neubaus werden die bestehenden Wertstoffhöfe im bisherigen Umfang weiter bewirtschaftet.
- **Volatiler Altpapiermarkt:** Die unsichere Lage des Altpapiermarkts stellt ein finanzielles Risiko dar, das durch flexible Vertragsmodelle gemildert werden soll.
- **Leicht steigende Abfall- und Tonnenmengen:** Für den Kalkulationszeitraum wird ein leichter Anstieg der Abfallmengen und der Anzahl der Mülltonnen erwartet.

III. Kostenwirkungen der Kalkulation 2025-2026

Die erwarteten Veränderungen und bekannten Mehrkosten im Vergleich zur Vorperiode 2021/2024 führen dazu, dass die derzeit gültigen Gebühren die anfallenden Kosten ab 2025 nicht mehr decken können:

Leistung	2021 Nachkalkulation	2025 Plan	2026 Plan	Durch- schnittliche Mehrkosten pro Jahr
Verwertung von Baum- und Strauchschnitt	329.000 €	415.000 €	485.000 €	+121.000 €
Verwertung von Biogut	802.000 €	1.300.000 €	1.300.000 €	+498.000 €
Verwertung von sonstigem Grüngut	165.000 €	195.000 €	200.000 €	+33.000 €
ZMS Entgelt (Restmüllver- brennung)	1.490.000 €	1.570.000 €	1.850.000 €	+220.000 €
CO ₂ -Abgabe auf Rest- müllverbren- nung/Windelsäcke/Zusatz- sack/Sperrmüll etc.	0 €	441.000 €	609.000 €	+525.000 €
Einsammlung und Trans- port Restmüll	1.640.000 €	2.300.000 €	2.350.000 €	+685.000 €
Einsammlung und Trans- port Biotonnen	1.050.000 €	1.590.000 €	1.620.000 €	+555.000 €
Personalaufwand	814.000 €	1.120.000 €	1.140.000 €	+316.000 €
Windelsäcke	191.000 €	256.000 €	256.000 €	+65.000 €
Sperrmüllerfassung an Wertstoffhöfen	115.000 €	189.000 €	189.000 €	+74.000 €
Zusatzsack	136.000 €	197.000 €	197.000 €	+61.000 €
Gewerbemüll	146.000 €* *	265.000 €	265.000 €	+119.000 €
Inertmaterial	103.000 €	140.000 €	140.000 €	37.000 €

- Verteilungsschlüssel für Gewerbemüll wurde gegenüber 2021 angepasst

Zum Vergleich:

Im Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 wurden jährliche Kosten von etwa 6,91 Mio. € für die Leerungen von Restmüll-, Bio- und Papiertonnen angesetzt. Für den kommenden, zweijährigen Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 sind hingegen jährliche Kosten in Höhe von 9,63 Mio. € erforderlich.

Insgesamt ergibt sich somit für die Abfallgebühr ein nicht gedeckter Kostenaufwand von etwa 2,87 Mio. €. Um die Kostendeckung sicherzustellen, muss die Gebührenstruktur entsprechend angepasst werden. Die Kosten werden dabei auf das gesamte Tonnenvolumen umgelegt.

Veranlagte Gefäße mit Biotonne und deren Volumen

Die Anzahl und das Volumen der veranlagten Gefäße mit Biotonne sind wie folgt:

Gefäß	30.06.2024	2025	2026	Volumen (Liter)
60-I-MGB	27.379	27.653	27.653	86.276.705
80-I-MGB	3.923	3.962	3.962	16.482.877
120-I-MGB	2.504	2.529	2.529	15.781.210
240-I-MGB	1.064	1.075	1.075	13.411.507
770-I-MGB	73	74	74	2.952.149
1100-I-MGB	204	206	206	4.532.880
Gesamt	35.147	35.498	35.498	139.437.328

Veranlagte Gefäße ohne Biotonne und deren Volumen

Die Anzahl und das Volumen der veranlagten Gefäße ohne Biotonne sind wie folgt:

Gefäß	30.06.2024	2025	2026	Volumen (Liter)
60-I-MGB	11.009	11.119	11.119	34.691.561
80-I-MGB	1.432	1.446	1.446	6.016.691
120-I-MGB	788	796	796	4.966.291
240-I-MGB	390	394	394	4.915.872
770-I-MGB	52	53	53	2.102.901
1100-I-MGB	167	169	169	9.647.924
Gesamt	13.838	13.976	13.976	62.341.240

Zur Deckung der Kosten sieht die Gesamtgebührenkalkulation einen Beitrag von 0,106 €/Liter (mit Biotonne) und 0,093 €/Liter (ohne Biotonne) je Gefäßvolumen vor.

IV. Gebührenanpassung ab 2025

Die unter diesen Voraussetzungen erstellte Gebührenkalkulation ergibt für das kleinste zugelassene Restmüllbehältnis (60-l-Müllnormtonne), das von über 80% der Anschlussnehmer genutzt wird, ab 01.01.2025 eine monatliche Gebühr von:

	bisher mit Biotonne	neu	+€/Monat	bisher ohne Biotonne	neu	+€/Monat
60-l-RMT	10,50	13,80	3,30	9,40	12,10	2,70

Nachfolgend die Veränderung der monatlichen Gebühren für die übrigen Müllgroßbehälter (MGB):

	bisher mit Biotonne	neu	+€/Monat	bisher ohne Biotonne	neu	+€/Monat
80-l-MGB	14,00	18,40	4,40	12,60	16,15	3,55
120-l-MGB	21,40	27,60	6,20	19,10	24,25	5,15
240-l-MGB	43,90	55,25	11,35	40,20	48,60	8,40
770-l-MGB	142,50	177,30	34,80	129,50	156,00	26,50
1100-l-MGB	203,50	253,30	49,80	185,00	222,90	37,90

Welche Leistungen sind in diesen Gebühren im Wesentlichen enthalten:

- 26 Leerungen für Restmüllbehälter
- 26 Leerungen für Biotonne
- 9 Leerungen der Papiertonne
- Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von 39 Wertstoffhöfen mit über 70 Bediensteten und der Möglichkeit zur Abgabe von über 20 verschiedener Abfallarten ohne zusätzliche Kosten
- Über 160 Wertstoffinseln für Altglas
- 39 Sammelstellen für Baum- und Strauchschnitt, z.T. ganzjährig zugänglich und ohne Mengenbegrenzung
- 39 Sammelstellen für sonstiges Grüngut (März bis November), z.T. ganzjährig und ohne Mengenbegrenzung
- Umweltmobil – zweimal pro Jahr in über 100 Ortschaften
- Problemmüllsammelstelle

- Geordnete, verursachergerechte und deshalb kostenpflichtige Entsorgung von Sperrmüll im Holsystem und im Bringsystem an 12 Wertstoffhöfen
- Umfangreiches Angebot an Informationen und Abfallberatung für Haushalte, Gewerbe, Bauschutt und Baustellenabfällen

Für folgende Leistungen müssen die Gebühren ebenfalls angepasst werden.

Leistung:	Gebühr derzeit	Gebühr ab 01.01.2025
Zusatzsack	3,80€	5,60€
Windelsack	1,50€	2,50€*
Sperrmüll an Wertstoffhöfe je angefangene 20kg	4,50€	6,00€
Gebührenpflichtige Biotonne		
40 Liter Behältervolumen	31,00€	49,15€
80-l-Biotonne	62,10€	98,30€
120-l-Biotonne	93,10€	147,50€
240-l-Biotonne	186,30€	295,00€
Gebühr für Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 8	22,50€/t	27,50€/t
Gebühr für Gewerbebetriebe nach § 4 Abs. 9	7,50€/Leerung (2,5m ³)	9,35€
	15,00€/Leerung (5m ³)	18,70€
	21,00€/Leerung (7m ³)	26,15€
Asbesthaltige Baustoffe und asbestverunreinigtes Erdreich	195,00€	234,85€
Anlieferung von Kleinmengen Asbest	45,00€	54,00€

**in der Kalkulation ist eine freiwillige Zuzahlung des Landkreises von 1 €/Sack je Windelsack berücksichtigt*

Die Gebührenkalkulation liegt bei der Werkausschusssitzung zur Einsichtnahme auf.

Anlage:

Entwurf einer Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham

Entwurf der Änderungssatzung

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham vom 24.11.2020 (Neufassung im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 46, vom 3. Dezember 2020, zuletzt ergänzt um die Änderungssatzung vom 07.03.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 7, vom 07. März 2024.

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter bei Benutzung von Biotonnen gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Cham jährlich für

a) eine Müllnormtonne	60 l	165,60 €
b) eine Müllnormtonne	80 l	220,80 €
c) eine Müllnormtonne	120 l	331,20 €
d) eine Müllnormtonne	240 l	663,00 €
e) einen Müllgroßbehälter	770 l	2.127,60 €
f) einen Müllgroßbehälter	1100 l	3.039,60 €

Die Gebühr gemäß Satz 1 ermäßigt sich, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle, auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die ermäßigte Gebühr beträgt jährlich:

a) eine Müllnormtonne	60 l	145,20 €
b) eine Müllnormtonne	80 l	193,80 €
c) eine Müllnormtonne	120 l	291,00 €
d) eine Müllnormtonne	240 l	583,20 €
e) einen Müllgroßbehälter	770 l	1.872,00 €
f) einen Müllgroßbehälter	1100 l	2.674,80 €

Werden im Bereich von Einöden mit Zustimmung des Landkreises anstelle der zugelassenen Behälter Müllsäcke verwendet, werden Gebühren nach Satz 1 bzw. Satz 2 erhoben.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt je Sack 5,60 €

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Soweit Anschlusspflichtige nur Biotonnen, zusätzliche Biotonnen, oder größere Biotonnen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) verwenden, beträgt die Gebühr jährlich für

a) ein Behältervolumen von	40 l	49,15 €
b) eine braune Biotonne	80 l	98,30 €
c) eine braunen Biotonne	120l	147,50 €
d) eine braune Biotonne	240 l	295,00 €

Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Abs. 5 Nrn. 1 bis 4 erhält folgende Fassung

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für

1.

a) für asbesthaltige Baustoffe und asbestverunreinigtes Erdreich, ausgenommen Sonderformen, die eine Abmessung von 320x125x30cm überschreiten	pro Tonne	234,85 €
b) für die Anlieferung von Kleinmengen der in Buchstabe a) genannten Abfälle bis 200kg	pauschal	54,00 €
c) für die Anlieferung von Asbestzementrohren	pro Tonne	315,00 €
d) Asbestzementsack (320x125x30cm)	Stück	16,00 €
e) Asbestzementsack (260x125x30cm)	Stück	12,00 €
f) Asbestzementsack (90x90x110cm)	Stück	9,00 €
g) Asbestzementsack (120x70x60cm)	Stück	9,00 €

2. für Kleinmengen unbelasteter Bauschutt, dessen Entsorgung auf Bauschuttdeponien möglich ist und dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt

für Anlieferungen unter 0,5m ³	pauschal je 10 l	2,00 €
3. für Sperrmüll, soweit dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt	je angefangene 20kg	6,00 €

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung

- (7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Windsäcken beträgt für jeden Sack mit einem Füllvolumen von 50 Litern (blau) je Sack 2,50 €

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung

- (8) Für die Selbstanlieferung von Abfällen durch Gewerbebetriebe, oder durch von ihnen beauftragte Dritte durch die Verwendung von Absetz-, Abroll-, oder Presscontainern bei der Müllverladestation wird, zusätzlich zur Gebühr des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und den Kosten der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH Schwandorf (OVEG), eine Gebühr von **27,50€/t** fällig. Gebührenpflichtig sind Betriebe, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, oder deren zum Gebühreneinzug zugelassene Restmüllbehältnisse nicht den Anforderungen an das bereitzuhaltende Mindestrestmüllvolumen für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen.

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung

- (9) Für die Entsorgung von Abfällen durch Gewerbebetriebe über Sammeltransporte durch beauftragte Dritte werden pro Entleerung folgende Gebühren fällig:

a) Umleerbehälter mit 2,5m ³	je Leerung	9,35 €
b) Umleerbehälter mit 5,0m ³	je Leerung	18,70 €
c) Umleerbehälter mit 7,0m ³	je Leerung	26,15 €

Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Cham,
Landkreis Cham

Franz Löffler
Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss hat die vorliegende Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Kreistag wird empfohlen, die beiliegende Neufassung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallwirtschaft im Landkreis Cham zu beschließen.

Die beiliegende Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

TOP 4 Kreiswasserwerk; Sachstand zur Sanierung des Hauptpumpwerks im Kreiswasserwerk am Standort in Neubäu; Förderungsantrag nach der Kommunalrichtlinie
Vorlage: Abt. 4/200/2024

Sachverhalt:

Das Hauptpumpwerk Neubäu bildet das Herzstück der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Kreiswasserwerks. Gemäß dem mehrjährigen Investitionsplan erfolgt in den Jahren 2024 bis 2026 der Umbau der hydraulischen und elektrischen Anlage. In der Sitzung vom 15.07.2024 wurde die Vergabe der Sanierungsarbeiten grundsätzlich besprochen. Vor einer endgültigen Vergabe musste abschließend geklärt werden, ob eine Förderung nach der Kommunalrichtlinie möglich ist. Verwiesen wird hierbei auf die Sitzung vom 15.07.2024.

Die Sanierung des Hauptpumpwerks wird auch zu einer Energieeinsparung im Pumpbetrieb führen. Nach der einschlägigen Fördergrundlage (Kommunalrichtlinie) sind diese Sanierungen dem Grund nach förderfähig. Aufgrund von Finanzierungsproblemen des Bundes konnte von den zuständigen Stellen seinerzeit aber keine Förderzusage und auch kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ausgesprochen werden. Der Bund hatte die „Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH mit der Abwicklung des Förderverfahren beauftragt.

Zwischenzeitlich haben die Kreiswerke am 26. September 2024 ein Schreiben von der Förderstelle „Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH“ erhalten. Darin wird bestätigt, dass das beantragte Vorhaben endbearbeitet und in den Umlauf gebracht wird. Den Kreiswerken wurde als Maßnahmenbeginn der 01.11.2024 zugesichert. Sobald der Förderbescheid vorliegt, wird der Auftrag gemäß Beschluss vom 15.07.2024 erteilt.

Als Bewilligungszeitraum wird der 01.11.2024 bis 31.10.2026 festgesetzt. Der Gesamtfinanzierungsplan für die geförderte Maßnahme lautet wie folgt:

Gesamtausgaben	619.800,00 € (Nettoausgaben)
Eigenmittel	433.860,00 €
Bundesmittel	185.940,00 €
Förderquote	30 %

Zur Erläuterung: Die Gesamtvergabesumme ist höher als die o.g. Höhe der förderfähigen Kosten, da beim Umbau des Hauptpumpwerks auch nichtförderfähige Arbeiten beauftragt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 5 Kreiswasserwerk; Personalkostensätze zur Verrechnung gegenüber Dritten
und zur Berechnung der aktivierten Eigenleistungen
Vorlage: Abt. 4/201/2024**

Sachverhalt:

Wird das technische Personal der Kreiswerke Cham – Wasserversorgung – für Dritte, insbesondere bei Veränderungen von Grundstücksanschlüssen und Beseitigung von Schäden, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, tätig, werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Stundensätze wurden letztmals zum 01.01.2020 erhöht und liegen derzeit bei 47,75 € incl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 35 %. Unter Zugrundelegung des hochgerechneten Arbeitgeberaufwands 2024 für das technische Personal im Außendienst wird eine Anhebung des Stundensatzes zum 01.01.2025 auf 58,80 € zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer notwendig. Dies entspricht einer Erhöhung um 23,1 %.

Wird das technische Personal im Rahmen der Erschließung neuer Baugebiete oder auch investiven Sanierungen eingesetzt, ist der Personalaufwand zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20 % als aktivierte Eigenleistung zu behandeln. Dieser Stundensatz wurde ebenfalls letztmals zum 01.01.2020 erhöht und liegt zum 01.01.2025 bei 52,25 € gegenüber derzeit 42,40 €.

Beschlussvorschlag:

1. Ab 01.01.2025 werden bei Einsatz des technischen Personals der Kreiswerke Cham - Wasserversorgung - für Dritte, pro Arbeitsstunde 58,80 € zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.
2. Beim Einsatz im investiven Bereich wird zur Berechnung der aktivierten Eigenleistungen ein Stundensatz von 52,25 € angesetzt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

TOP 6 Mobilitätszentrale; Änderungen des Rufbusbetriebs ab 2025; Linie 900, 901, 902, 917
Vorlage: Abt. 4/206/2024

Sachverhalt:

1. Rufbuslinien 900, 901, 902

Bei den ersten Rufbuslinien aus dem Startjahr 2020 endet Ende 2024 die sogenannte Anschubförderung. Im Rahmen der Förderrichtlinie „Flexible Bedienformen in ländlichen Regionen“ fördert der Freistaat Bayern in einem 5-jährigen-Stufenmodell, mit abschmelzender Förderrate von 70 auf 45%, die Rufverkehre. Ab dem sechsten Jahr wechseln diese Rufverkehre in die Anschlussförderung, welche unbegrenzt gilt und mit 40 bzw. 45% bemessen ist.

Die Förderrichtlinie der Dauerförderung gewährleistet dabei einen 5%igen Aufschlag für elektrisch angetriebene Rufbusse. Sie fordert aber im Gegenzug auch feste Bedienstandards ein. Eine dieser Forderungen ist ein zweistündiges Fahrangebot, das auch am Wochenende gilt. Die folgenden Rufbuslinien erfüllen diese Vorgabe nicht:

- 900: Falkenstein – Rettenbach – Brennbach – Wörth a.d. Donau
- 901: Obertraubenbach – Nanzing – Schorndorf – Roding – Fronau – Neubäu
- 902: Wald – Zell – Beucherling - Roding

Zur Behebung dieser Bedienlücken wurde ein Vergabeverfahren in zwei Losen durchgeführt.

Los 1

Für das Los 1 (Kombibetrieb der Linie 901 und 902) konnte ein Bieter gefunden werden. Die Auftragsvergabe erfolgt im nicht öffentlichen Teil.

Los 2

Für das Los 2 konnte kein Betreiber ermittelt werden. Der erbrachte Nachweis, dass es kein Betreiber zu finden ist, erlaubt es die Förderung zu beantragen.

2. Rufbuslinie 917

In Kooperation mit dem Landkreis Straubing-Bogen wurde zum 01.08.2022 der landkreisübergreifende Rufbus

- Linie 917: Falkenstein – Michelsneukirchen – Pilgramsberg – Wiesenfelden

installiert.

Als Betreiber konnte der Busunternehmer Piendl aus Wörth a.d. Donau gewonnen werden, welcher zu diesem Zeitpunkt bereits den Rufbus 900 Wörth a.d. Donau – Falkenstein betrieben hat. Beide Landkreise haben sich auf eine Evaluierungsphase von 33 Monaten verständigt, in dieser Konsequenz wurde eine Befristung auf den 30.04.2025 gewählt.

Das Busunternehmen Piendl hat uns fristgerecht mitgeteilt, dass es aufgrund Personalmangels keinen Folgebetrieb bieten kann. Die Nachfrage und damit die Wirtschaftlichkeit für den Betreiber war sehr gering. Im Durchschnitt gibt es zwei Buchungen pro Woche.

Aufgrund der schwachen Nachfrage und der fehlenden potentiellen Anbieter in der Region schlägt die Verwaltung vor, keine Nachfolgevergabe mehr anzustoßen und den Verkehr einzustellen.

Finanzierung Linie 901 und 902:

Die Zusatzmittel für den Wochenendbetrieb der Linie 901 und 902 werden beim Haushalt für 2025 mit den freiwerdenden Mittel aus der Linie 917 gewonnen.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt den vorgelegten Änderungen beim Rufbus zu.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

TOP 7 Mobilitätszentrale; Auswirkung der Preisanpassung des D-Tickets auf die Schülerbeförderung
Vorlage: Abt. 4/207/2024

Sachverhalt:

Infolge der Preiserhöhung des D-Tickets ab Januar 2025 auf 58 €/Monat entfällt für insgesamt 1.055 Schüler im Landkreis der Anspruch auf das Deutschland-Ticket. Betroffen von der Preisanpassung des D-Tickets ist die Preisstufe 2 des VLC-Tarifs, dieser liegt aktuell bei 55,40 €/Monat.

In 2023 und 2024 wurde das Gesamtvolumen an Tarifierpassungen beim VLC-Tarif im Rahmen des Tarifdeckels der Bundesrichtlinie ausgeschöpft. In 2025 wird mit keiner Preisanpassung zu rechnen sein.

Auswirkungen auf das Schülerticket

- Im Rahmen des einschlägigen Art. 10a BayFAG ist in allen Fällen das günstigste Ticket zu wählen, um eine Erstattung durch den Fördergeber gewährt zu bekommen.
- Mit Schreiben vom 21.10.2024 teilt das Referat 63 des StMFH mit, dass für den Fall der unterjährigen Umstellung ein unangemessener Verwaltungsaufwand nachgewiesen wird, eine Sonderregelung greift.
- Bei Vorlage einer nachgewiesenen Entscheidungsgrundlage kann übergangsweise bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 auch der höhere Betrag des D-Tickets zum Ansatz kommen.

Um zu einer Entscheidungsgrundlage zu gelangen, stellen wir folgende Rechnung auf:

- 673 Schüler (Landkreis) x 7 Monate x 2,60 € = 12.248,60 €.
- 40% Eigenanteil des Landkreises ergeben einen zusätzlichen Aufwand von 4.899,44 €

Der finanzielle Mehraufwand von ca. 4.900 € wird als deutlich günstiger beurteilt, als unterjährig 673 Verwaltungsvorgänge zur Umstellung auf das VLC-Monatsticket auszuführen. Zum Vergleich: 7,28 €/Vorgang bzw. ca. 8 Minuten pro Vorgang.

Weitere 382 Schüler in der Zuständigkeit der Schulverbände bzw. Gemeinden sind ebenfalls betroffen. Die zuständigen Sachaufwandsträger, bei denen auch die Entscheidungskompetenz liegt, wurden durch das StMFH gleichlautend informiert.

Nachdem diese Übergangsregelung nur für das laufende Schuljahr 2024/25 gilt, ist die Rückkehr in der Zone 2 zur VLC-Schülermonatskarte ab dem September 2025 vorgegeben.

Finanzierung:

Die Berücksichtigung beim Haushalt 2025 wird vorgemerkt.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss stimmt dem Vorschlag zu, befristet bis zum Schuljahresende 2024/25 in der Tarifzone 2 weiterhin das D-Ticket auszugeben und ab dem Schuljahr 2025/26 auf den VLC-Tarif umzustellen

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	11
Für den Beschluss:	11
Gegen den Beschluss:	0

TOP 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

-/-

Der Vorsitzende verabschiedet die Presse und steigt dann in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein.

II. Nicht öffentliche Sitzung

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme an der Sitzung.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 15.00 Uhr.

Cham, 13. Januar 2025

Der Protokollführer:

Der Vorsitzende:

Holmeier
Verw.-Angestellte

Löffler
Landrat